

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 11

1956	Berlin, den 30. Januar 1956	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
5.1.56	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Mineralölen und Teerprodukten im Jahre 1956	33
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	36

**Anordnung
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
von Mineralölen und Teerprodukten im Jahre 1956.**

Vom 5. Januar 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den hauptbeteiligten Kontingenträgern wird hinsichtlich der Verteilung, des Bezuges und der Lieferung von Mineralölen und Teerprodukten im Jahre 1956 folgendes angeordnet:

I.
Kontingentierte Materialien

§ 1
Materialbestellung

(1) Die Kontingenträger sind verpflichtet, dem Ministerium für Kohle und Energie, Absatzabteilung Kohlewertstoffe, auf Anforderung für bestimmte Materialien die Aufteilung der Kontingente auf die Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger mitzuteilen.

(2) Die Bedarfsträger der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, für die in der Anlage 1 aufgeführten kontingentierten Materialien Bezugsberechtigungen M 593 c auf Grund der Zuweisungen (Vordruck 1720) in einfacher Ausfertigung spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn einzureichen:

- der Absatzabteilung Kohlewertstoffe, sofern die Bedingungen des Direktverkehrs erfüllt sind,
- sonst den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. den Außenstellen des VEB Minol.

(3) Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft sind verpflichtet, die von den Bedarfsträgergruppen erhaltenen Bezugsberechtigungen M 593 c unverzüglich den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. den Außenstellen des VEB Minol zu übergeben.

§ 2

Ausschreibung der Bezugsberechtigung M 593 c

Aus der Bezugsberechtigung M 593 c muß u. a. ersichtlich sein:

- der gewünschte Lieferbetrieb bzw. die Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. Außenstelle des VEB Minol (Import ist ebenfalls als Lieferquelle einzusetzen),

- genaue Qualitäts- und Sortenangaben,
- gewünschte Liefertermine,
- die Nummer des Kontingenträgers, durch den die Zuteilung erfolgte.

§ 3

Kleinverteilung kontingentierter Industrieöle

- Bedarfsträger der volkseigenen und sonstigen Wirtschaft, deren Bedarf 50 kg an kontingentierten Industrieölen jährlich nicht übersteigt, beziehen diese ohne Bezugsberechtigung M 593 c bei den Auslieferungslagern des VEB Minol. Die Lager sind verpflichtet, diese Auslieferung listenmäßig zu erfassen.
- Bedarfsträger der volkseigenen und sonstigen Wirtschaft, deren Jahresbedarf zwischen 51 und 1000 kg kontingentierter Industrieöle liegt, beziehen diese auf Industrieölbezugskarten. Die Industrieölbezugskarten sind von den Bedarfsträgern auf der Grundlage der Bezüge des Jahres 1955 auszuschreiben und mit der Industrieölbezugskarte des Jahres 1955 den Außenstellen des VEB Minol bis spätestens 30. Januar 1956 zur Bestätigung vorzulegen. Liegt der Bedarf höher als im Jahre 1955, ist eine von der Bedarfsträgergruppe bestätigte Begründung den Industrieölbezugskarten beizufügen. Vordrucke der Industrieölbezugskarten sind bei den Außenstellen des VEB Minol erhältlich.
- Die Kontingenträger sind verpflichtet, den Außenstellen des VEB Minol auf Anforderung Kontingentguthaben an kontingentierten Industrieölen zu übergeben zur Sicherung des Bedarfs der unter Buchstaben a und b genannten Bedarfsträger.

§ 4

Verteilung von flüssigen Kraftstoffen

Die Kontingenträger, Hauptbedarfsträger- bzw. Bedarfsträgergruppen haben im Einvernehmen mit dem VEB Minol für Fahrbenzin, Dieselmotorenöl, Petroleum und Motorenöl den Anteil festzulegen, der für die Kleinverteilung auf Warenbezugsmarken bestimmt ist. Die Kontingenträger, Hauptbedarfsträger- bzw. Bedarfsträgergruppen sind verantwortlich, daß das zugewiesene Kontingent bei der Aufteilung in Direktbezug und Warenbezugsmarken nicht überschritten wird.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober—November—Dezember 1955